

V E R E I N B A R U N G

(Entfall Begriff Schöpfwerk, Stand 09.05.2022)

zwischen dem

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft,

vertreten durch den Direktor, Herrn Burkhard Henning,

Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg

- LHW -

der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Bettina Roggisch,

Magdeburger Straße 40, 39326 Loitsche

- Gemeinde -

- LHW und Gemeinde gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

über die Unterhaltung und den Betrieb einer Hochwasserschutzanlage für die Ortslage Loitsche

Präambel

Der LHW errichtete in der Gemarkung Loitsche, südlich der Ortslage, eine Hochwasserschutzanlage in Form eines Deiches (Anlage 1) einschließlich zweier Sielen, durch die der Seegraben den neuen Deich kreuzt. Das Siel 1 liegt westlich der K1170, das Siel 2 liegt südlich der Triftstraße. Das Siel 2 ist für das nachträgliche Aufrüsten mittels Pumpen ausgestattet, sodass im Hochwasserfall der Elbe und oder Ohre bei geschlossenen Sielen binnenseitig aufstauendes Oberflächenwasser des Seegrabens in die Ohremündung übergeleitet wird. Diese Vereinbarung regelt das Eigentum und die Verantwortlichkeiten des LHW und der Gemeinde zur Wartung, Unterhaltung und Betrieb der vom LHW mit dem Bauvorhaben bereitgestellten Pumpentechnik und Stromversorgung.

§ 1

Bestandteile der Hochwasserschutzanlage

Bestandteile der Hochwasserschutzanlage sind:

- ein Deich südlich der Ortslage Loitsche auf ca. 1,4 km Länge, im Westen beginnend an der Landesstraße 44 und im Osten endend an der Triftstraße,
- ein Siel für das Gewässer zweiter Ordnung „Seegraben“ westlich der K1170,
- ein Siel für das Gewässer zweiter Ordnung „Seegraben“ südlich der Triftstraße Loitsche mit baulicher Vorbereitung für das Einsetzen von Pumpentechnik
- elektronische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (EMSR) für die Erfassung von Wasserstandsdaten an den Sielen
- Stromanschluss für die EMSR mit eigenem Zähler.

Keine Bestandteile der Hochwasserschutzanlage sind:

- vier Pumpen mit einer Fördermenge von 70 l/s je Pumpe (Erstbeschaffung durch LHW),
- ausreichend dimensionierter Stromanschluss für den Betrieb der Pumpen mit eigenem Zähler (Erstbeschaffung durch LHW).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Das Siel 2 wird mit 4 Kammern (Pumpenvorlage aus Stahlbeton) im Nebenschluss des Zulaufbereiches errichtet. Von jeder Kammer führt eine Rohrleitung zur Wasserseite. Die baulichen Anlagenteile (Pumpenvorlage aus Stahlbeton, Stabrechen, Rohrleitungen u. a.) werden dauerhaft in den Deich integriert. Das Bauwerk ist für die Montage und den Betrieb von insgesamt vier Pumpen ausgelegt. Die genaue Lage und die Geometrie des Siels 2 sind dem Lageplanauszug (Anlage 2) zu entnehmen.

Die Pumpen für die Wasserüberleitung werden nur im Einsatzfall im Siel 2 montiert, in der übrigen Zeit an einem anderen Ort sicher verwahrt. Die maximale Fördermenge beträgt in Summe 280 l/s. Angaben zu den technischen Parametern sowie Hinweise zu Montage und Betrieb sind der Baudokumentation (Anlage 3) zu entnehmen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung des Eigentums und Verantwortlichkeiten für die Unterhaltung und den Betrieb der Bestandteile der Hochwasserschutzanlage sowie der vom LHW bereitgestellten Pumpentechnik und Stromversorgung.

§ 3

Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten LHW:

Die unter § 1 dieser Vereinbarung benannten Bestandteile des Deiches liegen im Eigentum des LHW. Dementsprechend obliegen die Unterhaltung und der Betrieb dieser Anlagenteile dem LHW.

Die unter § 1 dieser Vereinbarung benannten Pumpentechnik und deren Stromversorgung, die nicht Bestandteile des Deiches sind, verbleiben für einen Zeitraum von **zehn** Jahren ab Abnahme gemäß § 12 VOB/B im Eigentum des LHW.

Verantwortlichkeiten Gemeinde:

Die Gemeinde übernimmt die Pumpentechnik und deren Stromversorgung nach deren Lieferung, Probetrieb und Abnahme vom LHW in ihren Besitz. Eine finanzielle Ablöse ist hierfür nicht geschuldet.

Die Lagerung der Pumpentechnik sowie deren Transport und Betrieb im Hochwasserfall obliegen der Gemeinde. Die Unterhaltung der Pumpentechnik sowie deren notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen liegen ab Ende der Gewährleistung **fünf** Jahre nach Abnahme gemäß § 12 VOB/B im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Während des Pumpenbetriebs sind die Binnen- und Außenwasserstände durch die Gemeinde zu dokumentieren. Nähere Angaben dazu sind der Betriebsanweisung zum Siel 2 zu entnehmen. Die Gemeinde schließt einen Versorgungsvertrag für die Stromversorgung der Pumpentechnik mit dem Stromlieferanten beginnend mit der Abnahme gemäß § 12 VOB/B ab.

§ 4

Maßgebliche Wasserstände für den Betrieb

Die Bedienung der beiden Siele und der Betrieb der Pumpen orientieren sich an den Hochwasser-Alarmstufen (HW-AS). Bezug genommen wird hierbei auf den amtlichen Elbepegel Barby sowie auf die mit diesem Pegel korrespondierenden Wasserstände (W) im Bereich der Ohremündung in die Elbe bei Rogätz. Maßgeblich für den im Unterlauf der Ohre bei einem Elbe-Hochwasser verursachten Rückstau ist der Fluss-km 349,0 der Elbe. Dieser befindet sich ca. 1,3 km oberhalb der eigentlichen Ohremündung.

Tabelle: Verantwortlichkeiten für Siele und Pumpen

HW-AS	Bezeichnung	W	W Pegel Barby	W	Verantwortlichkeit Siele	Verantwortlichkeit Pumpen

		Pegel Barby (cm)	(m NHN)	Elbe- km 349,0 (m NHN)		
1	Meldedienst	450	50,61	39,50	LHW	---
(1a)	Sielverschluss/ Sielöffnung	---	---	39,70	LHW	Gemeinde
2	Kontrolldienst	530	51,41	40,30	---	Gemeinde
3	Wachdienst	590	52,01	40,70	---	Gemeinde
4	HW-Abwehr	660	52,71	41,40	---	Gemeinde

Maßgeblich für den Verschluss der beiden Siele im Gewässerverlauf des Seegrabens ist ein Wasserstand am Elbe-km 349,0 von 39,70 m NHN bei gleichzeitig steigender Tendenz. Mit dem Verschluss der Siele muss die Pumpentechnik vor Ort einsatzbereit sein. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft beginnen mit Ausrufen der HW-AS 1, worüber der LHW die Gemeinde rechtzeitig informiert. Ab Sielverschluss (1a) erfolgt das Pumpen durch die von der Gemeinde einzurichtende Pumpentechnik mit der Maximalförderleistung von 280 l/s.

Die Steuerung der Pumpen erfolgt in Abhängigkeit von der Entwicklung des Binnenwasserstandes mit der Maßgabe, den Binnenwasserstand relativ stabil in einem Bereich zwischen 39,60 und 39,80 m NHN zu halten. Nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlage, einschließlich Einmessung der neuen Pegel mit Festlegung der Pegel-Null-Werte, werden die Wasserstände in „m NHN“ zwecks einfacher Handhabung auf die entsprechenden Ablesewerte am Pegel in „cm“ übertragen und in die Bauwerksdokumentation des Siels 2 aufgenommen.

§ 5 Kosten

Sämtliche Kosten, die den Parteien im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit entstehen, trägt die jeweils verantwortliche Partei selbst. Ein Erstattungsanspruch der Vertragsparteien untereinander besteht nicht.

§ 6

Genehmigungsrechtliche Voraussetzungen für diese Vereinbarung

Eine Einzelgenehmigung nach Wasserrecht ist für den Betrieb der Pumpentechnik nicht erforderlich.

§ 7

Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 8

Rechnachfolge

Die Parteien sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Parteien werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

§ 9

Laufzeit und außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit und kann nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen gekündigt werden.

Diese Vereinbarung kann durch die Parteien nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Kündigung aufgelöst werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- eine Entscheidung des LHW, deren Rechtsnachfolgerin oder einer unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörde, nach der die Pumpen im Sied 2 nicht mehr betrieben werden, oder
- eine technische Änderung an der Hochwasserschutzanlage, die die Pumpen überflüssig machen.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Magdeburg,

Loitsche,

LHW

Gemeinde

Der Direktor

Die Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1 – Übersichtskarte
- 2 – Lageplanauszug Sied 2
- 3 – Bestandsdokumentation und Betriebsanweisung Sied 2
- 4 – Öffentlich-rechtlicher Vertrag

